

335/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 329/J der Abgeordneten Rudolf Anschober und Genossen vom 20. März 1996, betreffend Datenschutz bei Bankkrediten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat von der sogenannten "UKV-Liste" (Liste der unerwünschten Kontoverbindungen) seit Erscheinen des zitierten Artikels in der Zeitschrift Trend 11/94 und der Beantwortung einer Anfrage durch den Datenschutzrat Ende Dezember 1994 Kenntnis.

Zu 2.:

Eine Bekanntgabe von einzelnen Kreditinstituten, die an der UKV-Liste teilnehmen, ist aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht möglich. Ich ersuche hierfür im Verständnis.

Zu 3. und 4.:

Insoweit die an der Liste teilnehmenden Kreditinstitute von ihren Kunden die entsprechenden Zustimmungen gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG einholen bzw. eingeholt haben, ist das Führen einer solchen Liste mit dem Bankgeheimnis rechtlich vereinbar. Da dem Bundesministerium für Finanzen bisher kein einziger konkreter Fall einer Verletzung des Bankgeheimnisses im Zusammenhang mit der UKV-Liste bekannt geworden ist, kann davon ausgegangen werden, daß alle beteiligten Kreditinstitute die maßgebliche Rechtslage beachten und Meldungen nur aufgrund einer durch den Kunden erteilten Zustimmung erstatten. Aufsichtsrechtlich relevante Sachverhalte, die ein Einschreiten der Bankenaufsicht rechtfertigen würden, liegen demnach nicht vor.

Zu 5.:

Zu den angeführten Fragen hat der Datenschutzrat im zweiten Halbjahr 1994 folgendes erhoben:

- . Auftraggeber sind die teilnehmenden Kreditinstitute;
- . die Anzahl der Eintragungen ist der Erhebung nicht zu entnehmen;
- . folgende Daten werden gespeichert:  
Eingabecode, Kontonummer, Zuname, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Postleitzahl, Ort, Straße, Haus/Türnummer, Bankleitzahl, Negativsymbol und Eingabedatum;
- Negativsymbole gibt es folgende:  
AUF: Scheck(-karten)mißbrauch, Bankomatkartenmißbrauch, Kreditkartenmißbrauch, Eintritt der Fälligkeit einer Forderung infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- VBG: versuchter Betrug;
- G: Meldung aus einer Girokontoverbindung;
- K: Meldung aus einer Kreditkontoverbindung;
- C: Meldung aus einer Kreditkartenverbindung;
- B: Gemeldeter ist Bürge.
- . Die Frage nach dem Ort des Datenzusammenschlusses kann aufgrund des zu wahrenen Amtsgeheimnisses nicht beantwortet werden.

Zu 6.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat seine Erhebungen im Dezember 1994 eingeleitet und Anfang 1995 abgeschlossen, wobei jedoch keine Verletzungen des Bankwesengesetzes durch teilnehmende Kreditinstitute festgestellt werden konnten.

Abschließend möchte ich, wie auch mein Amtsvorgänger anlässlich der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 763/J vom 17. März 1995, darauf hinweisen, daß zwischen dem Datenschutzrat, dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumenten-

schutz und meinem Ressort sowie der Wirtschaftskammer Österreich seit längerem Gespräche über die Schaffung eines "Kleinkreditnehmerevidenzgesetzes" geführt

werden. Da ein solches Gesetz für alle Beteiligten ein sehr begrüßenswertes Maß an Transparenz bringen würde, unterstütze ich uneingeschränkt sämtliche derartigen Bemühungen.